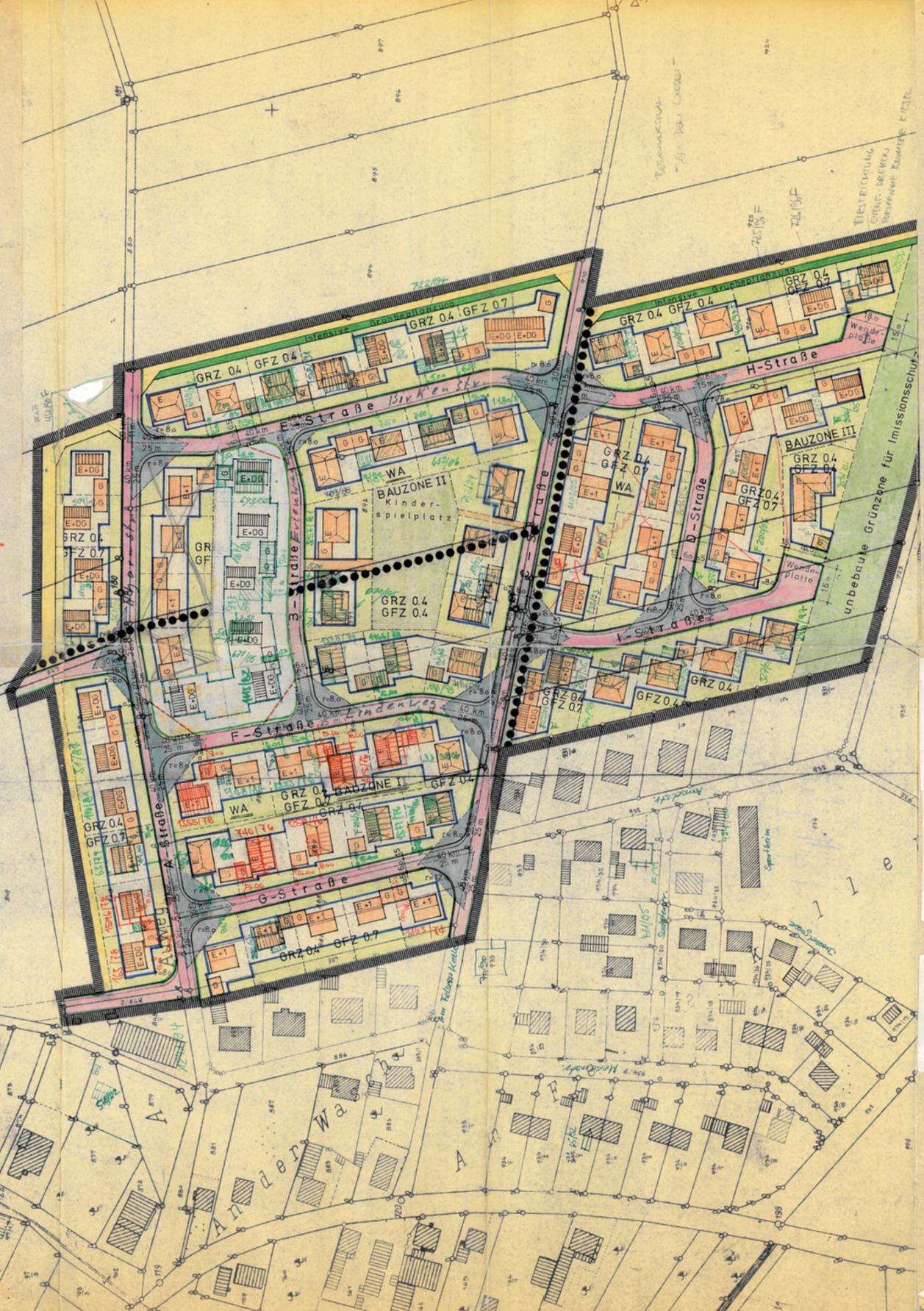


LEGENDE

- Es gelten: A) Für die Festsetzungen:
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sichtwinkeldreiecke
 - Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite
 - Fläche für Gemeinbedarf
 - Fläche für Garagen, Flach- oder Pultdach, Dachneigung 0-7°
 - Erdgeschoss mit Walm- oder Satteldach, Dachneigung 25°, Walm 40°, Toleranz ± 3°
 - Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, Satteldach 48-52°
 - Zweigeschossig: Erd- und 1. Vollgeschoss, Satteldach, Dachneigung 25°, Toleranz ± 3°
 - Bemessungsbreite von Straßen und Wegen
 - Geh- und Radfahrwege
 - Wirtschaftsweg
- B) Für die Hinweise:
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für Teilung des Grundstücks
 - Grundstücksnr. 345
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Hochspannungsleitung
 - Bereits ausgebaute Straßenfläche
 - Abgrenzung der zeitlich festgelegten Bauzonen



Weitere Festsetzungen!

- 1) Das Baugebiet ist als Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Verkaufsräume für die Bewohner des Gebietes, sowie sonstige erforderliche Versorgungseinrichtungen, öffentliche Gebäude und Einrichtungen soweit sie das Wohnen nicht beeinträchtigen.
Als Ausnahme werden zugelassen nicht störende, dem Wohnhauscharakter entsprechende gewerbliche Betriebe, wenn sie der Zweckbestimmung des Baugebiets nicht widersprechen.
- 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die Nutzung erforderlichen Bedarf zulässig. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen, wird die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- 4) Untergeordnete Nebenanlagen, für Kleintierhaltungen oder ähnlich belästigende Haltungen sind unzulässig. Sie können nur als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des Wohngebietes direkt dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
- 5) Mindestgröße der Baugrundstücke:
Allgemein 500 m²;
bei Restgrundstücken u. Doppelhäusern 400 m².
- 6) Abstandsregelung:
Für die Abstandsregelung gilt Art. 6 der B.B.O.
- 7) Die Höhen der Einfriedungen mit Ausnahme von konstruktiven Böschungsmauern darf 1,10 m ab O.K. Gehsteig nicht übersteigen. Die Sockelhöhe soll keinesfalls mehr als 0,40 m betragen. Grelle Farbanstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterplanzen.
- 8) Die Gebäude sind hart einzudecken; zugelassen sind Tonziegel und Schiefer. Wellenblechplatten sind nur für Garageneindeckungen zulässig; sie sind in roter oder Anthrazitfarbe zu halten. Die Gebäude sind in gedeckten Putzfarben zu halten. Grelle Farbanstriche sind zu vermeiden. Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude soll 0,90 m nicht übersteigen.

Plan ist nicht genehmigt!
Wie solche...
Gerolzhofen, den 22. 11. 1974

ING. EUGEN WEIMANN ARCHITEKTUR- u. INGENIEURBÜRO
EUGEN WEIMANN GEROLZHOFEN
Julius-Echter-Str. 15

Kolitzheim
Lkr. Schweinfurt
Bebauungsplan
„Östl. Felsenkeller“
Art der baulichen Nutzung, allgemeines Wohngebiet
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2, Absatz 6 BBAuG vom 13. 1. 1975 bis einschli. 28. 2. 1975 öffentlich ausgelegt. Kolitzheim, den 6. März 1975

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 14. 6. 1974 gemäß § 10 BBAuG, am 5. 3. 1975 als Satzung beschlossen. Kolitzheim, den 6. März 1975

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAuG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 16. 4. 1975 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden. Schweinfurt, 16. 4. 1975
Landratsamt I.A.
Beck
Regierungsdirktor

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAuG vom 16. 4. 1975 bis 17. 5. 1975 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung u. Auslegung ist am 16. 4. 1975 bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit gem. § 12 BBAuG am 16. 4. 1975 rechtsverbindlich geworden.
8721 Kolitzheim
den 16. 5. 1975

Blank page with faint stamps and illegible text.

K O L I T Z H E I M
Lkr. Schweinfurt
BEBAUUNGSPLAN
„Östl. Felsenkeller“
Art der baulichen Nutzung: allgemeines Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2, Abs. 6, BBAuG vom 13. 1. 1975 bis einschli. 28. 2. 1975 öffentlich ausgelegt. Kolitzheim, den 6. März 1975

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 14. 6. 1974 gem. § 10, BBAuG, am 5. 3. 1975 als Satzung beschlossen. Kolitzheim, den 6. März 1975

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAuG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 16. 4. 1975 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden. Schweinfurt, 16. 4. 1975
Landratsamt I.A.
Beck
Regierungsdirktor